

## Konzept zum Umgang mit digitalen Geräten an der Rudolf Steiner-Schule Nürnberg

### Digitale Geräte in der heutigen Zeit

#### Begriffsklärung

**digitale Geräte** Im Zuge der raschen Weiterentwicklung vom mobilen Telefon hin zum handlichen Taschencomputer hat sich insbesondere das sog. Handy mit jeder neuen Nutzungsmöglichkeit immer mehr als Gegenstand des alltäglichen Lebens etabliert. Dass so ein Handy weit mehr als ein Telefon ist, ist allein daran erkennbar, dass das Telefonieren anderen Funktionen inzwischen sehr untergeordnet ist. Eine vergleichbare Konzentration von Möglichkeiten in einem einzigen technischen Gerät dieser handlichen Größe hat es vorher noch nie gegeben. Die Schule ist in vielerlei Hinsicht und besonders für die Jüngsten unter den Schülern ein Schutzraum. Wollen wir für die Schüler der Unter- und Mittelstufe einen Schutzraum in Bezug auf die Nutzung digitaler Geräte schaffen, ist es unerlässlich, dass in der Schulöffentlichkeit diese Nutzung für alle zu unterlassen ist. Jedes Mitglied der Schulfamilie ist angehalten, sich dessen bewusst zu sein und stets als Vorbild insbesondere für die jüngeren Schülern zu handeln. Darüber hinaus sind aber auch jegliche technische Geräte zur Digitalisierung, Berechnung, Aufzeichnung, Speicherung, Verarbeitung, Distribution und Darstellung von digitalen Inhalten gemeint. Diese müssen mitunter gar keine Telefonfunktion haben wie z.B. mp3-Player. Wenn in diesem Konzept von einer Handynutzung die Rede ist, dann ist damit jegliche Nutzungsmöglichkeit portabler digitaler Geräte inklusive des zusätzlich benötigten Zubehörs zu verstehen. Beispielhaft sollen hier nur Kopfhörer und Smartwatches genannt werden.

**Schulöffentlichkeit** Alle Bereiche des Schulgeländes, die für Schüler zu jeder Zeit einsehbar sind, also Räumlichkeiten und Gelände, in und auf denen jederzeit mit der Anwesenheit von Schülern zu rechnen ist, ist als Schulöffentlich-

keit aufzufassen. Schüler bewegen sich auf dem Schulgelände der Definition nach ausschließlich in der Schulöffentlichkeit. Auch der Elternschaft sind derzeit in der Regel nur schulöffentliche Bereiche zugänglich wie z.B. der Pausenhof und die Gänge oder Bistro und Schulküche.

Mitarbeiter, darunter die Lehrer, haben in der Regel als einzige Gruppe der Schulgemeinschaft die Möglichkeit, sich auch außerhalb der Schulöffentlichkeit aufzuhalten. Beispielsweise sind das Lehrerzimmer und die Café-Ecke für Schüler nicht zugänglich und stellen somit einen Bereich außerhalb der Schulöffentlichkeit dar. Auch ein leeres Klassenzimmer bzw. anderweitige Arbeitsräume zählen ebenso nicht zur Schulöffentlichkeit.

Diese Einteilung darf aber nicht strikt räumlich gesehen werden, sondern es ist das oben genannte Kriterium anzulegen, wann und wo mit der Anwesenheit von Schülern zu rechnen ist. Der Bereich des Lehrerzimmers wird bsw. besonders in den Pausen von den Schülern stark frequentiert und wird so zur Schulöffentlichkeit. Gleiches gilt für Bereiche außerhalb des Schulgeländes, die aber zum Kontext der Schule gehören wie z.B. der Bereich vor dem Tor.

### Nutzungsregeln

Die Schule ist in vielerlei Hinsicht und besonders für die Jüngsten unter den Schülern ein Schutzraum. Wollen wir für die Schüler der Unter- und Mittelstufe einen Schutzraum in Bezug auf die Nutzung digitaler Geräte schaffen, ist es unerlässlich, dass in der Schulöffentlichkeit diese Nutzung für alle zu unterlassen ist. Jedes Mitglied der Schulfamilie ist angehalten, sich dessen bewusst zu sein und stets als Vorbild insbesondere für die jüngeren Schülern zu handeln.

### Schüler

Schülern ist die private Nutzung digitaler Geräte in der Schule generell untersagt. Basis dafür

ist der § 56 BayEUG, der in unserer Hausordnung entsprechend umgesetzt ist. Generell ist es den Eltern nicht verboten, ihren Kindern digitale Geräte mit in die Schule zu geben. Diese müssen allerdings auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein. Auch für die Oberstufenschüler gilt striktes Nutzungsverbot auf dem Schulgelände, wobei hier mit zunehmenden Alter immer mehr die Vorbildfunktion für die jüngeren Schüler im Vordergrund steht.

### **Klassen 1 bis 9**

Im Rahmen der Waldorfpädagogik stehen in den Klassen 1 bis 9 weitestgehend nicht technische Medien im Vordergrund (z.B. Tafel, Hefte, Zeichnungen, Bücher). Die Schule sieht keine Notwendigkeit, dass Schüler in diesen Klassenstufen digitale Geräte jeglicher Art mit in die Schule nehmen. Im Gegenteil, oft werden allein durch das Mitnehmen soziale Prozesse behindert. Die Klassenlehrer und -betreuer sollen in Zusammenarbeit mit den Eltern erreichen, dass das Mitnehmen von digitalen Geräten bis einschließlich der 9. Klasse nach Möglichkeit unterbleibt (Stichwort: Elternvereinbarungen).

**Klassenfahrten** Diese Forderung erstreckt sich auch auf die Klassenfahrten der Klassenlehrerzeit und das Forstpraktikum der 9. Klassen. Es besteht keine Notwendigkeit, dass Schüler digitale Geräte mit auf diese Klassenfahrten und Praktika nehmen.

**Grundlagen** Bei Kindern und Jugendlichen sollte bis zum Beginn der Pubertät der allgegenwärtige Umgang mit digitalen Geräten und die damit verbundene Gewöhnung vermieden werden. Wegen der hohen Komplexität und Abstraktheit digitaler Medien ist in diesem Alter eine selbstbestimmte Nutzung nicht möglich. Unser Ziel ist es aber, selbstbestimmte Menschen zu erziehen. Das ist nur dann möglich, wenn sich in der sensiblen Phase des zweiten Jahrsiebtes keine Gewohnheiten bilden, die Schüler in ihrem späteren Leben nur schwer wieder ablegen können. Es soll später dem jungen Erwachsenen möglich sein, über Häufigkeit und Notwendigkeit einer der Situation angemessenen Nutzung digitaler Geräte selbst

zu entscheiden, die sie nicht von ihren sonstigen Vorhaben und Pflichten ablenkt. Sich einer Sache mit voller Aufmerksamkeit zuwenden zu können, zeichnet freies Handeln in unserem Sinne aus.

### **Klassen 10 und 11**

Auch in diesen beiden Klassenstufen ist die Nutzung digitaler Geräte auf dem Schulgelände für private Zwecke untersagt. Wenn sie mitgeführt werden, haben sie ausgeschaltet zu sein. Es ergeben sich in manchen Unterrichtssituationen Nutzungsmöglichkeiten für digitale Geräte, allerdings dürfen nur nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft diese Geräte für einen expliziten Nutzen eingeschaltet werden. Es soll sich weiterhin keine allgegenwärtige Nutzung bei den Schülern einspielen.

**Praktika** Für die Praktika ist es den Schülern erlaubt, digitale Geräte mitzunehmen. Es gibt aber klare Regeln für deren Nutzung, da es auch bei diesen Arbeitspraktika wichtig ist, seinen Geist voll und ganz der jeweiligen Arbeit zu widmen.

### **R-Klasse, Klassen 12 und 13**

Auch in diesen drei Klassenstufen ist die Nutzung digitaler Geräte auf dem Schulgelände für private Zwecke generell untersagt. Den Schülern ist es allerdings erlaubt in den Pausen vom Schulgelände zu gehen, darum sollten diese für die Nutzung digitaler Geräte das Schulgelände verlassen und sich dafür bei den Rauchern hinter dem Schulgebäude aufhalten. Dabei steht wieder die Vorbildfunktion für die jüngeren Schüler im Vordergrund: Den Oberstufenschülern soll bewusst sein, dass wir für die jüngeren Schüler den eingangs erwähnten Schutzraum gerecht werden wollen. Es geht nicht mehr nur darum, die Gewöhnung an digitale Geräte und deren Allgegenwärtigkeit einzudämmen.

### **Lehrer**

Die Basis unseres Handelns ist die Vorbildfunktion, die wir für unsere Schüler haben. Den jüngeren Schülern wollen wir eine reflektierte, all-

tägliche Nutzung von digitalen Geräten vorleben. In der Schulöffentlichkeit sind in diesem Zusammenhang Lehrer aufgefordert von der Nutzung digitaler Geräte abzusehen. Abseits der Schulöffentlichkeit und im Rahmen des pädagogischen Freiraums des einzelnen Lehrers ist eine Nutzung im schulischen und unterrichtlichen Zusammenhang möglich.

## **Eltern**

Vergleichbares gilt für Eltern, die sich in der Schulöffentlichkeit bewegen. Ebenfalls basierend auf der Vorbildfunktion, die Erwachsene auf dem Schulgelände einnehmen, sollen Eltern von einer Nutzung digitaler Geräte in der Schulöffentlichkeit absehen und einen bewussten Umgang vorleben.

## **Maßnahmen bei Regelverstößen**

Eine individuelle Handlungsfähigkeit der Lehrer, die jedem Schüler als Individuum gerecht wird und der jeweiligen Situation angepasst ist, stellt den Kern der folgenden Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen dar. Wie ein Lehrer im Einzelfall reagiert und welche Maßnahme das zur Folge hat, liegt in der pädagogischen Verantwortung und Freiheit der jeweiligen Lehrkraft.

### **In der Schulöffentlichkeit**

Neben der reinen Ermahnung und Erinnerung, keine digitalen Geräte in der Schulöffentlichkeit zu nutzen, werden digitale Geräte abgenommen und in einem verschließbaren Schrank im Lehrerzimmer aufzubewahren. Zusätzlich wird in Klassenlisten protokolliert, wie oft welchem Schüler etwaige technische Geräte abgenommen wurden. Im Lehrerzimmer kann das Gerät am Ende des Schultages vom Schüler wieder abgeholt werden. Bei der Ablage im Schrank kann der betreffende Lehrer auch vermerken, dass das technische Gerät ausschließlich an einen Erziehungsberechtigten ausgehändigt wird, wenn notwendig das auch nur im Zusammenhang mit einem Gesprächstermin. Da es sich bei der Nutzung eines digitalen

Gerätes um einen Verstoß gegen die Hausordnung handelt, werden nach mehrmaliger Abnahme Verweise dafür erteilt.

### **In der Klasse**

Im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit haben die Klassen und Epochenlehrer verschiedene Handlungsmöglichkeiten. Diese hängen auch davon ab, welche Elternvereinbarung getroffen wurde. Der Hauptunterrichtslehrer kann seinen Schülern zu Beginn des Hauptunterrichts Zeit einräumen, um die mitgebrachten digitalen Geräte auszuschalten und in den Taschen zu verstauen. Abhängig von der speziellen Situation einzelner Schüler oder ganzer Klassen können Lehrer die digitalen Geräte einzelner Betroffener oder ganzer Klassen vorbeugend einsammeln, aufbewahren und zum Ende des Schultages wieder herausgeben.

## **Maßnahmenliste**

- Ermahnung
- Regelmäßige Erinnerung zum Ausschalten (einzelne Schüler oder ganze Klasse)
- Einsammeln aller technischen Geräte zum Hauptunterricht
- Abnahme mit Rückgabe an Schüler oder Eltern, zum Ende des Schultages, Ablage in einem verschließbaren Schrank im Lehrerzimmer
- Verweis bei häufiger Wiederholung

*Stand: 10. November 2022*